

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 17

Artikel: Gedanken über Erleichterung der Pferdebeschaffung und
Berittenmachung der Offiziere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der nationalen Pflichten wegen nicht in ihren Lebensansprüchen verkürzt werden dürfen, bequem. A. St.

Gedanken über Erleichterung der Pferdebeschaffung und Berittenmachung der Offiziere.

(Eingesandt.)

In den Vorschriften für die Organisation der Generalstabsabteilung unterstellten Kurse pro 1908 heisst es im Abschnitt Dienstpferde und Bediente: „Generalstabsoffiziere, welche als Kompagnie-Kommandanten in Rekrutenschulen der Infanterie kommandiert werden, sind, wenn sie ein eigenes Pferd besitzen, berechtigt, dasselbe zu stellen. Sie beziehen hierfür die reglementarischen Kompetenzen.“ Auf den ersten Blick könnte man glauben, es liege in dieser Bestimmung eine Begünstigung begüterter Kameraden. Wenn man aber näher zusieht, erkennt man, dass jenes Zugeständnis von der Absicht geleitet wird, den Offizieren die Anschaffung eines Pferdes begehrenswert zu machen. Nachdem die neue Militärorganisation in Artikel 73 den Grundsatz aufgestellt hat, es habe der Bund den berittenen Offizieren die Anschaffung, Abrichtung und Haltung von Reitpferden zu erleichtern, muss darauf gehalten werden, dass recht viele das Entgegenkommen zunutze ziehen, zur Förderung eigenen Könnens und zum Wohl der Armee.

Eine weitgehende Unterstützung wird allerdings nach Art. 74 (siehe auch Verordnung betreffend Jahresentschädigung für Dienstpferde vom 6. März 1908) nur wenigen Chargen zuteil und zwar den Oberstleutnants und Offizieren höhern Grades, die im Auszug ein Kommando führen, sowie den im Armeestab oder in den Stäben des Auszugs eingeteilten Generalstabsoffizieren. Es war dem Gesetzgeber wohl darum zu tun, die untere Grenze so zu ziehen, dass die finanzielle Belastung des Bundes nicht eine allzu grosse werde; daher wurden u. a. die Majore von der Gunst ausgeschlossen. Die Anwendung einer nach Graden orientierten untern Grenze ist durchaus natürlich. Auffällig dagegen erschien uns schon vor der Abstimmung und erscheint uns heute noch die Unterscheidung, die man bei den Generalstabsoffizieren innerhalb desselben Grades macht. Wenn den im Armeestab oder in den Stäben des Auszugs eingeteilten Generalstabsoffizieren die Erleichterung der Pferdebeschaffung gewährt wird, dann ist es nicht ohne weiteres selbstverständlich, dass diese denjenigen Generalstabsoffizieren, die zur Disposition gestellt oder vorübergehend Landwehrbrigaden zugeteilt sind, vorenthalten wird. Ist denn bei

diesen Offizieren, aus denen sich im Ernstfalle z. T. die Nachrichtenoffiziere (nach deutschem Muster) rekrutieren werden, die Reitgewandtheit nicht ebenso vonnöten wie bei den zugeteilten Generalstäblern? Kommen sie nicht ebenso sehr und vielleicht mehr in den Fall, ihre Sicherheit im Sattel, in der Führung und Behandlung des Pferdes zu zeigen? Weshalb also kam man dazu, gerade sie um die reiche Möglichkeit, sich im Privatleben in allem tüchtig zu üben, was mit der Reitkunst zusammenhängt, zu verkürzen? Nur deshalb, weil man bei den Stabs-offizieren auch unterschieden hat zwischen Auszögern und Landwehroffizieren? Wir verstehen diese Parallele nicht ganz. Wir haben s. Z. geglaubt, dass man das Generalstabskorps, als gesondertes Korps, anders und einheitlich behandelt, und dass man nicht einzelne Offiziere, ein halbes oder ein ganzes Dutzend, von den Korpskameraden lösen und ihnen gegenüber in erheblichen Nachteil setzen werde.

Die Abstimmung ist vorbei; das Gesetz steht in Kraft; die Verordnung ist erlassen. Daran ändern weder Bedenken noch allerlei Betrachtungen etwas. Doch sollte es nun aber zu verhüten möglich sein, dass diese durch das Gesetz gesteckten Unterschiede den davon betroffenen Offizieren bei jeder Gelegenheit wieder aufs neue fühlbar werden. Erlauben die Mittel einem Generalstabsoffizier den Luxus eines eigenen Pferdes nicht, und bleibt er, weil er der Reserve oder einer Landwehrbrigade zugeteilt ist, von der Begünstigung, die seinen Kameraden hinsichtlich der Anschaffung eines Pferdes von Bundes wegen zugedacht wird, ausgeschlossen, so wird er sich eben im zivilen Leben durch teures stundenweises Mieten eines Pferdes in Uebung halten müssen. Das bleibt nun einmal so, wenn es auch bedauerlich ist. Leider hat aber der Nichtbesitz die weitere Folge, dass die eingangs erwähnten Vorschriften jenen Generalstäbler selbst im Dienste zurücksetzen. Als Kompagniekommandant in eine Rekrutenschule der Infanterie einberufen, darf er dieselbe nicht beritten absolvieren, weil er kein eigenes Pferd besitzt. Es lag doch nicht in der Absicht, ungleiches Recht aus Rücksicht auf den Besitz, und wenn auch nur auf dem Papier, zu schaffen? Grundsätzliche Bedenken steigen uns auf; wir wollen sie verstummen heissen, weil wir sicher sind, irgendwoher belehrt zu werden, was es mit diesen Unterschieden auf sich hat.

Drei- oder vierteilige Einheiten.

Dass die Anschauungen über die Vor- und Nachteile der Untergliederung taktischer Einheiten in drei oder vier Dispositionselemente